

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10 **München, den 15. Juni** **2012**

Datum	Inhalt	Seite
18.5.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz 2030-2-2-I	246
30.5.2012	Verordnung zur Änderung der Agrarfachschulverordnung und anderer Rechtsvorschriften 7803-3-L, 7803-23-L	248
24.5.2012	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 24. Mai 2012, VI. 1-VII-10 betreffend die Frage, ob Art. 13 Abs. 1, 2, 4 Satz 3 und Abs. 5 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) vom 22. Juli 2008 gegen die Bayerische Verfassung verstoßen	249
-	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung vom 24. April 2012 (GVBl S. 173) 2236-5-1-UK	250

2030-2-2-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz

Vom 18. Mai 2012

Auf Grund von Art. 67 Satz 1 und Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz (FachV-Pol/VS) vom 9. Dezember 2010 (GVBl S. 821, ber. 2011 S. 36, BayRS 2030-2-2-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

„§ 68a Allgemeiner Dienstzeitbeginn, Anwendbarkeit der Vorschriften des Teils 2“.

b) Nach § 71 wird folgender § 71a eingefügt:

„§ 71a Allgemeiner Dienstzeitbeginn, Anwendbarkeit der Vorschriften des Teils 2“.

c) Nach § 74 wird folgender § 74a eingefügt:

„§ 74a Allgemeiner Dienstzeitbeginn, Anwendbarkeit der Vorschriften des Teils 2“.

d) Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:

„§ 75a Allgemeiner Dienstzeitbeginn, Anwendbarkeit der Vorschriften des Teils 2“.

2. § 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Zur Förderung des Spitzensports kann eine Sportfördergruppe eingerichtet werden. ²In ihr kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllt, einem vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannten und geförderten A-, B- oder C-Bundeskader einer olympischen Sportart angehört und für einen bay-

erischen Sportverein startberechtigt ist. ³Das Vorliegen der sportlichen Voraussetzungen wird vom Spitzenverband der jeweiligen Sportart bestätigt. ⁴In Betracht kommen nur Sportarten, mit deren Spitzenverbänden der Freistaat Bayern eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung der Spitzensportförderung geschlossen hat. ⁵Zur Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen wird eine eigene Rangliste erstellt, bei der unter Beachtung des Leistungsgrundsatzes neben den Ergebnissen der Einstellungsprüfung auch leistungssportliche Aspekte und Perspektiven Berücksichtigung finden. ⁶Näheres zum Einstellungsverfahren und zur Auswahl der Kandidaten und Kandidatinnen regelt das Staatsministerium durch Richtlinien.“

3. In § 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „dem allgemeinen Dienstzeitbeginn“ durch die Worte „der Verleihung des Eingangsamts“ ersetzt.

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Jeder Ausbildungsabschnitt dauert sechs Monate, der fünfte Ausbildungsabschnitt schließt die Qualifikationsprüfung ein.“

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Für die Beamten und Beamtinnen der Sportfördergruppe gemäß § 6 Abs. 4 gliedert sich die Ausbildung in jährliche Abschnitte, die vier Monate nicht unterschreiten sollen und insgesamt ein Jahr und neun Monate umfassen. ²Die Sportler und Sportlerinnen werden im erforderlichen Umfang für die Teilnahme an Training und Wettkämpfen freigestellt, wobei die gesamte Ausbildung spätestens nach fünf Jahren abgeschlossen sein soll. ³Näheres regelt das Staatsministerium durch Richtlinien.“

5. In § 63 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Polizei“ die Worte „oder eines anderen Sachgebiets der Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ eingefügt.

6. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

„ § 68a

Allgemeiner Dienstzeitbeginn, Anwendbarkeit der Vorschriften des Teils 2

(1) Die allgemeine Dienstzeit (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG) beginnt mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

(2) Die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 4 Unterabschnitte 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.“

7. Nach § 71 wird folgender § 71a eingefügt:

„ § 71a

Allgemeiner Dienstzeitbeginn, Anwendbarkeit der Vorschriften des Teils 2

(1) Die allgemeine Dienstzeit (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG) beginnt mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

(2) Die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 4 Unterabschnitte 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.“

8. Nach § 74 wird folgender § 74a eingefügt:

„ § 74a

Allgemeiner Dienstzeitbeginn, Anwendbarkeit der Vorschriften des Teils 2

(1) Die allgemeine Dienstzeit (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG) beginnt mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

(2) ¹Die Regelungen des § 13 gelten mit der Maßgabe, dass anstelle des Ableistens des Vor-

bereitungsdienstes und Bestehens der Qualifikationsprüfung die Feststellung des Qualifikationserwerbs für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene gemäß § 74 tritt. ²Darüber hinaus finden die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 und Abschnitt 4 Unterabschnitte 1 und 2 entsprechende Anwendung.“

9. Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:

„ § 75a

Allgemeiner Dienstzeitbeginn, Anwendbarkeit der Vorschriften des Teils 2

(1) Die allgemeine Dienstzeit (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG) beginnt mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

(2) ¹Die Regelungen des § 13 finden entsprechende Anwendung und zwar auch in den Fällen, in denen die Feststellung des Qualifikationserwerbs für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene gemäß § 75 erfolgte. ²Darüber hinaus finden die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 und Abschnitt 4 Unterabschnitte 1 und 2 entsprechende Anwendung.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. ²Die bisher für die Ausbildung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene geltenden Bestimmungen finden weiterhin Anwendung für Beamten und Beamtinnen, die vor dem 1. März 2012 die Ausbildung begonnen haben.

München, den 18. Mai 2012

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

7803-3-L, 7803-23-L

Verordnung zur Änderung der Agrarfachschulverordnung und anderer Rechtsvorschriften

Vom 30. Mai 2012

Auf Grund von

1. Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), und
2. § 54 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854), in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 197),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende, hinsichtlich § 2 vom Berufsbildungsausschuss beschlossene, Verordnung:

§ 1

Änderung der Agrarfachschulverordnung

Die Anlage der Verordnung über die staatlichen agrarwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fachschulen und über die staatliche Fachakademie für Landwirtschaft (Agrarfachschulverordnung – AgrFSchV) vom 19. Juli 1993 (GVBl S. 560, BayRS 7803-3-L), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 11. April 2007 (GVBl S. 300), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Lfd. Nr. 1.6 eingefügt:

Lfd. Nr.	Schulname, Schulstandort	Fachrichtung(en)	Träger des Schulaufwandes
1	2	3	4
1.6	Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Triesdorf	Milchwirtschaftliches Laborwesen	Milchwirtschaftlicher Verein Franken e. V.

2. Die Lfd. Nr. 2.4 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Verordnung über die Fortbildungsprüfungen zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin

§ 31 der Verordnung über die Fortbildungsprüfungen zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin (VFprF) vom 18. Juli 1996 (GVBl S. 303, BayRS 7803-23-L), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 24. Januar 2011 (GVBl S. 59), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Der Prüfungsteil ‚Berufsbildung und Organisation der Betriebshilfe‘ wird mündlich geprüft. ²Je Prüfungsfach soll die Prüfung nicht länger als 60 Minuten dauern.“

2. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

3. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Prüfungsteil ‚Berufliche und rechtliche Rahmenbedingungen‘ wird schriftlich und mündlich geprüft.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

München, den 30. Mai 2012

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 24. Mai 2012 Vf. 1-VII-10**

Gemäß Art. 25 Abs. 7 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122, ber. S. 231, BayRS 1103-1-I), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 24. Mai 2012 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft die Frage, ob

Art. 13 Abs. 1, 2, 4 Satz 3 und Abs. 5 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 429, BayRS 215-5-1-I)

gegen die Bayerische Verfassung verstoßen.

Entscheidungsformel:

1. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 429, BayRS 215-5-1-I) verstößt gegen Art. 101 der Verfassung und ist nichtig, soweit Dritte nur dann mit der bodengebundenen Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen beauftragt werden können, wenn die Hilfsorganisationen zur Übernahme des Auftrags nicht bereit oder in der Lage sind. Bis zu einer Neuregelung sind Dritte gleichrangig in das Auswahlverfahren nach Art. 13 Abs. 3 BayRDG einzubeziehen.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.

Leitsätze:

1. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BayRDG verstößt gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 101 der Verfassung) und ist nichtig, soweit Dritte nur dann mit der bodengebundenen Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen beauftragt werden können, wenn die Hilfsorganisationen zur Übernahme des Auftrags nicht bereit oder in der Lage sind. Die sich hieraus ergebende Vorrangstellung der Hilfsorganisationen hat für Dritte die Wirkung einer objektiven Berufszugangsvoraussetzung. Sie ist zur Sicherstellung einer flächendeckenden, effektiven und wirtschaftlichen Versorgung mit rettungsdienstlichen Leistungen nicht erforderlich, da dieses Gesetzesziel auch erreicht werden kann, wenn Dritte gleichrangig in das Auswahlverfahren nach Art. 13 Abs. 3 BayRDG einbezogen werden.
2. Die in Art. 13 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 BayRDG vorgesehene Möglichkeit, dass Hilfsorganisationen ihre rettungsdienstlichen Verpflichtungen mithilfe von Tochtergesellschaften erfüllen, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

München, den 24. Mai 2012

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Dr. H u b e r , Präsident

2236-5-1-UK

Berichtigung

Die Verordnung zur Änderung der Wirtschafts-
schulordnung vom 24. April 2012 (GVBl S. 173, BayRS
2236-5-1-UK) wird wie folgt berichtigt:

In § 2 Satz 2 müssen die Worte „treten § 1 Nrn. 4,
5 und 17“ richtig „treten § 1 Nrn. 4, 5, 17 und 18“
lauten.

München, den 23. Mai 2012

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Peter M ü l l e r , Ministerialdirektor

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
